

Bewirtschaftungsregelungen während der vorläufigen Haushaltsführung

Vorbemerkung

Solange der Haushalt der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2026 noch nicht beschlossen und genehmigt ist, darf die Stadt nur sehr eingeschränkt über finanzielle Mittel verfügen. Zwar müssen grundlegende Aufgaben weiter erfüllt werden, doch alles, was darüber hinausgeht, ist grundsätzlich nicht zulässig.

In dieser Phase dürfen nur Ausgaben getätigt werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die unaufschiebbar sind, um den laufenden Betrieb überhaupt aufrechtzuerhalten. Neue Maßnahmen, zusätzliche Angebote oder freiwillige Leistungen sind in der Regel ausgeschlossen. Jede Ausgabe muss sich auf das unbedingt notwendige Minimum beschränken und besonders streng geprüft werden.

Diese strikten Vorgaben gelten insbesondere für die Stadt Lüdenscheid, da sie verpflichtet ist, ihre finanzielle Situation durch ein Haushaltssicherungskonzept zu stabilisieren. Ziel der vorläufigen Haushaltsführung ist es nicht, Gestaltungsspielräume zu nutzen, sondern finanzielle Risiken konsequent zu vermeiden, bis ein genehmigter Haushalt vorliegt.

Die nachfolgenden Bewirtschaftungsregelungen legen fest, was während dieser Zeit erlaubt ist und was nicht. Sie setzen die gesetzlichen Vorgaben um und sind von allen Organisationseinheiten strikt zu beachten.

1. Vorläufige Haushaltsführung

Ab 01.01.2026 gelten bis zur Bekanntmachung des Haushaltes 2026 die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NRW.

Danach darf die Stadt Lüdenscheid ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten,

- zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder
- die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind;
- sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen (Investitionsmaßnahmen) oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen ist vor einer Bestellung/Beauftragung bzw. vor dem Abschluss einer Vereinbarung zu prüfen. Entsprechende Entscheidungen sind – auch zur Nachweisführung gegenüber der Kommunalaufsicht – von der jeweiligen Organisationseinheit zu dokumentieren.

2. Während der vorläufigen Haushaltsführung zulässige Handlungen/Maßnahmen

2.1 Rechtliche Verpflichtungen:

Eine rechtliche Verpflichtung umfasst alle Leistungen, die auf Grundlage von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen (gesetzliche Verpflichtung) oder öffentlich- oder privatrechtlichen Verträgen/Vereinbarungen (vertragliche Verpflichtung) oder Zusicherungen zu gewähren sind.

Bei den vertraglichen Verpflichtungen und Zusicherungen ist entscheidend, dass die Verpflichtungen für Aufwendungen und Auszahlungen bereits vor Beginn des Haushaltsjahres entstanden sind. Es dürfen keine neuen rechtlichen Verpflichtungen eingegangen werden.

Zulässig sind auch Maßnahmen (konsumtiv oder investiv), die zur Gefahrenabwehr durchgeführt werden müssen.

Der Leistungsumfang ist jeweils auf das gesetzlich oder vertraglich zwingende Maß zu beschränken. Hierzu gehört auch zu prüfen, ob die Fälligkeit besteht, ob die Fälligkeit hinausgeschoben werden kann oder ob Teilzahlungen möglich sind. Es ist dabei zu beurteilen, ob das Hinausschieben der Fälligkeit für den Gläubiger eine erhebliche Härte bedeuten würde. Für pflichtige Aufgaben sind alle Möglichkeiten einer Kostenreduzierung auszuschöpfen. Bei der Art, dem Umfang und der Ermessensausübung der Aufgabenwahrnehmung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu berücksichtigen.

2.2 Weiterführung notwendiger, unaufschiebbarer Aufgaben:

Aufwendungen und Auszahlungen, die für die unaufschiebbare Weiterführung und Wahrnehmung notwendiger Aufgaben erforderlich und unabweisbar sind, können weiter vorgenommen werden. Hierbei handelt es sich um notwendige Aufgaben der Stadt, die nicht erstmalig ausgeführt, sondern fortgesetzt werden sollen.

Hierunter fällt insbesondere die Fortführung von bestehenden gemeindlichen Einrichtungen und Aufgaben (u.a. Weiterführung des laufenden Betriebs von Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen, von Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen, von Schulen, von kulturellen Einrichtungen). Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass die Stadt zur Weiterführung rechtlich verpflichtet ist (siehe zu diesen Anwendungsfällen Ziffer 2.1).

Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne von Reparaturen, Wartungen, Ersatzbauten und Erhaltungsmaßnahmen, die einen gebrauchsfähigen Zustand gewährleisten sollen, sind zulässig. Brandschutzmaßnahmen sind erfasst, sofern sie zeitlich zwingend sind.

Die Notwendigkeit bzw. Unaufschiebbarkeit einer Aufgabe besteht dann, wenn sie in sachlicher und zeitlicher Hinsicht praktisch keinen Entscheidungsspielraum zulässt. Das bedeutet, dass es in sachlicher Hinsicht unbedingt erforderlich sein muss und so eilbedürftig ist, dass eine Entscheidung nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Haushaltsatzung herbeigeführt werden könnte bzw. vertretbar ist.

Bestehende freiwillige Leistungen (keine gesetzliche Verpflichtung), die nicht aufgegeben werden können, sind im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung auf Kostenreduzierung zu prüfen. Sie sind in vertretbarer Weise zu reduzieren.

2.3 Zulässigkeit von Fortsetzungsmaßnahmen; Fortsetzung der Investitionstätigkeit:

Es dürfen auch in der vorläufigen Haushaltsführung Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen (Investitionsmaßnahmen) oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortgesetzt werden (Fortsetzungsmaßnahme). Die betroffene Investition muss deshalb bereits im Haushaltsplan des abgelaufenen Haushaltsjahres veranschlagt gewesen sein und es muss zudem mit der Investitionsmaßnahme im abgelaufenen oder einem vorhergehenden Haushaltsjahr begonnen worden sein.

Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurück zu stellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht.

Bei Baumaßnahmen, die als eine Maßnahme im Haushalt geplant und veranschlagt sind, handelt es sich um eine Fortsetzungsmaßnahme, wenn die Maßnahme grundsätzlich begonnen wurde, auch wenn mehrere Bauabschnitte gebildet wurden.

Unter die Fortsetzungsmaßnahmen sind insbesondere folgende Tätigkeiten einzuordnen:

- die zügige Fortsetzung und Beendigung aller bereits baulich begonnenen investiven Einzelmaßnahmen (Vermeidung von Baustellenstilllegungen),
- die Weiterführung und Beendigung der bereits im Vorjahr durch bindende (formale) Ausschreibungen oder Auftragserteilungen eingeleiteten Vermögensbeschaffungen, Baumaßnahmen, Planungs- oder sonstige Vorbereitungsleistungen,
- die alljährlich wiederkehrenden Beschaffungen von beweglichen Vermögensgegenständen (z.B. Einrichtungsgegenstände) und immateriellen Wirtschaftsgütern, die zur unabweisbaren Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendig sind und
- die sonstigen Investitionsauszahlungen (z.B. Grunderwerb, Umlegungen etc.) soweit diese im Rahmen der städtischen Aufgabenerfüllung anfallen und unter Beachtung der o.g. allgemeinen Haushaltsgrundsätze zwingend erforderlich sind.

Eine Fortsetzung im Sinne des § 82 Abs. 1 GO NRW liegt nicht vor, wenn

- im Vorjahr zwar Ansätze im Haushaltsplan veranschlagt waren, hierauf aber keine bindenden (formalen) Ausschreibungen oder Beauftragungen erfolgt bzw. Zahlungen geleistet worden sind,
- im Vorjahr oder den Vorjahren für eine Baumaßnahme im Haushalt lediglich Planungsmittel (Honorarkosten o.ä.) bereitgestellt worden sind, mit dem Bau aber tatsächlich noch nicht begonnen wurde,
- die Realisierung einer Investitionsmaßnahme (z.B. im Infrastrukturbereich) in mehreren technisch voneinander unabhängigen Bauabschnitten geplant, im Haushalt entsprechend veranschlagt und die späteren Bauabschnitte noch nicht begonnen worden sind (dann darf ein weiterer Bauabschnitt nicht begonnen werden).

Ausgeschlossen ist somit jeglicher **Beginn von neuen Investitionen**. Dies gilt auch für kleinere, in Sammeltöpfen erstmalig im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahmen. Auch reichen evtl. in Vorjahren gefasste Ratsbeschlüsse über Bau- und Beschaffungsmaßnahmen oder bereits vorliegende Förderzusagen überörtlicher Geldgeber (Bund, Land usw.) für die Realisierung einer neuen Investitionsmaßnahme nicht aus.

Der Beginn einer neuen Maßnahme ist nur zulässig, wenn eine rechtliche Verpflichtung oder die sachliche Notwendigkeit und zeitliche Unabweisbarkeit besteht, insbesondere wenn

- Gefahr im Verzuge ist, d.h. wenn bei Nichtdurchführung einer Maßnahme Gefahr für „Leib und Leben“ entsteht (z.B. Verkehrssicherungspflichten im Straßen- oder Gebäudereich),
- Maßnahmen vollständig durch Drittmittel (Fördergelder und/oder Spenden) ohne städtische Eigenanteile durchgeführt werden (Folgekosten sind dabei zu berücksichtigen),
- konkrete Rechtsnormen oder Rechtspflichten die Durchführung einer neuen investiven Maßnahme vorschreiben.

Sämtliche investiven Mittel des Haushaltsjahres 2026 sind gesperrt und werden nur auf begründeten Freigabeantrag unter Bezugnahme auf die vorstehend genannten Grundsätze durch den Stadtkämmerer freigegeben.

Die vorstehenden Grundsätze gelten für aus haushaltsrechtlichen Gründen konsumtiv zu behandelnde Maßnahmen analog.

3. Fragen aus der Praxis der vergangenen Jahre

Anwendungsfälle, welche in den vergangenen Jahren regelmäßig schon zu Nachfragen geführt haben:

- Teilnahme an Seminaren

Es handelt sich um neue Verpflichtungen, die in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung nicht eingegangen werden dürfen (wurde die Buchung im alten Jahr bereits vorgenommen, liegt in der Regel eine Verpflichtung vor, es sei denn, es ist eine kostenfreie Stornierung möglich). Die Teilnahme an Seminaren ist somit erst nach Genehmigung des Haushaltes möglich.

Ausnahmen:

Seminare für neue Kolleg*innen, ohne deren Teilnahme am Seminar der Dienstbetrieb gefährdet wäre, oder Seminare zur Vermittlung einer aktuellen gravierenden Rechtsänderung um den Jahreswechsel, die für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs essentiell sind, sind möglich. Die Beurteilung ist in das Ermessen des jeweiligen Fachdienstes gestellt und streng auszulegen. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.

- Stellenbesetzungsverfahren oder anderweitige personalwirtschaftliche Maßnahmen

Wiederbesetzungen von Stellen dürfen nur im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen oder zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der betroffenen Einrichtungen vorgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass vom Verwaltungsvorstand auf Grundlage eines Vorschlags des Prüfteams zur Wiederbesetzung freigegebene Stellen diese Voraussetzungen erfüllen. Auch anderweitige personalwirtschaftliche Maßnahmen dürfen nur im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen oder zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der betroffenen Einrichtungen vorgenommen werden.

- Beförderung von Beamten

Auf eine beamtenrechtliche Beförderung besteht kein Anspruch, weil auch bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Während des Zeitraumes der vorläufigen Haushaltsführung sind daher Beförderungen nicht möglich.

- Institutionelle Förderungen

Zuwendungen an Dritte sind nur zulässig, sofern die Stadt ein erhebliches Interesse an der Erfüllung bestimmter Zwecke durch Stellen außerhalb der Verwaltung hat und dies ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind neue institutionelle Förderungen unzulässig. Es dürfen lediglich bereits im Vorjahr bewilligte institutionelle Förderungen fort- bzw. weitergeführt werden. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass Auszahlungen aus vorläufigen Zuwendungsmitteln nur zur Erhaltung der Einrichtung oder zur Durchführung der Fördermaßnahme zulässig sind, unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen und ein Widerruf möglich ist.

- Zusammenhängende Planungsleistungen

Auf investitionsvorbereitende Planungsleistungen ist der Grundsatz der „Vermeidung von Baustellenstillegungen“ sinngemäß zu übertragen. Zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile können miteinander in Verbindung stehende investitionsvorbereitende Maßnahmen fortgeführt werden, auch wenn nicht jede einzelne Leistung bereits im abgelaufenen Haushaltsjahr beauftragt wurde. Mit der anschließenden Baumaßnahme darf hingegen noch nicht begonnen werden; es sei denn, die Baumaßnahme wäre aus einem anderweitigen Grund zulässig (z.B. rechtliche Verpflichtung).

Ausnahmen von den vorstehenden Grundsätzen sind beim Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen mit ausführlicher Begründung im Hinblick auf die bestehenden Regelungen zu beantragen, wenn dies zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

Für Nachfragen oder Auslegungsfragen stehen Ihnen Frau Weichler (Tel.: 1290) oder Frau Gerlach (Tel.: 1434) gerne zur Verfügung.

Lüdenscheid, den 22.12.2025

In Vertretung

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Stadtkämmerer